

ster», die nicht vom Strafgesetz erfasst werden, gab und gibt es zwei Grundlagen: die zivilrechtlichen Normen des Bundesrechts (ZGB) und die öffentlich-rechtlichen Normen der Kantone (Versorgungsgesetze).

Die administrative Zwangseinweisung von bevormundeten Liederlichen und Arbeitsscheuen in eine Erziehungs-, Versorgungs- oder Heilanstalt erfolgte aufgrund von Art. 406 (bei Bevormundeten im Mündigkeitsalter) und Art. 421, Ziffer 13 (Mitwirkung der vormundschaftlichen Behörden) und stellte eines der wichtigsten Mittel in der Bekämpfung der «Vagantität» dar. Sie war auch von den meisten Kantonen vorgesehen und spielte eine weit grössere Rolle als die Strafgesetze, da sie auf einem vereinfachten Verfahren aufbaute. Die Einweisung wurde von einer Verwaltungsinstanz, meist von der Vormundschaftsbehörde der Heimatgemeinde, ohne gerichtliches Verfahren und Urteil beschlossen. Obwohl an das zuständige kantonale Departement rekurriert werden konnte, waren bei der administrativen Zwangseinweisung die nötigen Verteidigungsrechte nicht gewährleistet, was eine wesentliche Einschränkung der persönlichen Freiheit bedeutete. Zwar wurde die Zwangseinweisung nicht als Strafe, sondern als administrative Massnahme bezeichnet, doch wurden die Internierten letztlich genau gleich behandelt wie die gerichtlich verurteilten Sträflinge.

Strafrecht

Das Strafrecht spielte eine eher geringe Rolle in der Eindämmung des «Landfahrentums». Die entsprechenden Strafrechtsnormen waren im Eidgenössischen Heimatlosengesetz und in den verschiedenen kantonalen Armen- und Armenpolizeigesetzen festgelegt. Auch hier wurde vor allem auf die Hauptmerkmale Arbeitsscheu, Wandertrieb und Mittellosigkeit abgestellt. Das Strafgesetzbuch von 1937 gab dem Richter die Möglichkeit, an Stelle oder neben einer Freiheitsstrafe unzurechnungsfähige oder vermindert zurechnungsfähige (Art. 14 und 15 StGB), arbeitsscheue oder liederliche (Art. 43 StGB), trunk- und rauschgiftsüchtige (Art. 44 und 45 StGB) Personen sowie Gewohnheitsverbrecher (Art. 42 StGB) in geeignete Anstalten einzuweisen.¹²⁸ In der Praxis wurde der Vagant oft nicht als eigentlicher Delinquent betrachtet (wie z. B. schon aus der äusserlichen Tatsache hervorging, dass der über ihn verhängte Arrest in einer besonderen Art Arrestbefehl erfolgte), sondern es wurde in ihm lediglich ein Mensch gesehen, der durch seine Lebensweise die öffentliche Ordnung störte, das Publikum belästigte, gelegentlich auch die öffentliche Sicherheit gefährdete, der mit anderen Worten infolge seines asozialen Verhaltens ausserordentlich leicht zum echten Delinquenten werden konnte. Deshalb wurde in der Praxis die Vagantität meistens in die allgemeine Polizeikompetenz eingeordnet oder als sogenannte administrative Polizei behandelt. Die Verhaftung der Vaganten, Bettler und Prostituierten erfolgte ohne Haftbefehl, wie es z. B. Zürich in seinem Dienstbefehl für das Polizeikorps ausdrücklich bestimmte.¹²⁹

Die rechtlichen Bestimmungen waren damit eindeutig diskriminierend. Sie schufen verschiedenes Recht für verschiedene Bevölkerungsgruppen und stuften bestimmte soziale Schichten und Milieus von vornherein als mögliche Delinquenten ein. Damit

¹²⁸ Bossart, Peter, Persönliche Freiheit und administrative Versorgung, Diss. jur. Uni Zürich, Winterthur 1965, 15.

¹²⁹ Waltisbühl, Bekämpfung, 58f.

waren auch rechtlich die Voraussetzungen für die Diskriminierung und Verfolgung der Fahrenden gegeben.

Schon damals wurden auch gewisse Verhaltensweisen gegenüber Kindern eindeutig strafrechtlich sanktioniert, so z. B. Misshandlung, Vernachlässigung und Überanstrengung von Kindern, Unzucht mit Kindern und Pflegebefohlenen, Entziehen und Vorenthalten von Unmündigen, Nötigung und Verletzung des Schriftgeheimnisses. Nur gerade zwei Fälle von Misshandlung und Vernachlässigung eines Kindes (Art. 134 StGB) bei Fahrenden fand Waltisbühl, fügte aber sofort hinzu: «was natürlich der Wirklichkeit kaum entspricht».¹³⁰ Es wäre wichtig abzuklären, wie viele Fahrende konkret wegen solchen strafrechtlich relevanten Tatbeständen verurteilt wurden. Eine solche Untersuchung könnte relativ genau aufzeigen, in welchem Ausmass die Massnahmen sich gegen konkrete Einzelfälle richteten und in welchem Ausmass kollektiv gegen eine ganze Bevölkerungsgruppe, die damit gezielt kriminalisiert wurde.

Trotz des grossen rechtlichen Spielraums waren einzelne Massnahmen des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse» eindeutig illegal, etwa wenn die Wegnahme der Kinder ohne jede rechtliche Verfügung geschah.

Im Tätigkeitsbericht 1931/32 ist zu lesen, dass die Pro Juventute 34 Kinder «in eigener Fürsorge» übernommen habe, «von denen wir glücklicherweise 11 nach kürzester Zeit andern Fürsorgekreisen übergeben konnten. [...] Hier handelte es sich um Fälle, bei denen mehr oder weniger schwierige gerichtliche Schritte zum Entzug der elterlichen Gewalt nötig waren; die Abgabe erfolgte erst, wenn die rechtliche Seite in jeder Beziehung geregelt war.»¹³¹ Das kann nichts anderes heissen, als dass diese Regelung zum Zeitpunkt, als die Pro Juventute die Kinder wegnahm, noch nicht erfolgt war. Werner Stauffacher, in den achtziger Jahren Zentralsekretär der Pro Juventute, bezeichnete dieses Vorgehen als Kindsraub.¹³² Auch dort, wo die Polizei von sich aus eingriff und Kinder an die Pro Juventute weitergab, habe jeweils die Vormundschaftsbehörde, «meistens die des Heimatortes, post festum einen entsprechenden Entscheid gefällt, und die Sache kam auch formell in Ordnung».¹³³

Auch hier wäre eine genaue Abklärung der juristischen Tatbestände nötig. Natürlich sind wohl alle damit verbundenen allfälligen rechtlichen Forderungen verjährt; eine Offenlegung der Legalität oder Illegalität (so sehr deren Definitionen, wie wir oben gesehen haben, schon in sich diskriminierend waren) könnte aber zeigen, in welchem Ausmass den Fahrenden auch juristisch Unrecht widerfahren ist. Abzuklären wäre auch, ob je gegen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Pro Juventute oder von Heimen oder gegen Pflegeeltern Verfahren eingeleitet wurden.

Rekursmöglichkeiten

Gegen Anordnungen des Vormunds oder der Vormundschaftsbehörde konnte gemäss Art. 420 ZGB der urteilsfähige Bevormundete sowie «jedermann, der ein In-

¹³⁰ Ebda., 115; der Wirklichkeit eher entsprechen dürfte umgekehrt die Misshandlung einzelner Kinder durch ihre Pflegeeltern.

¹³¹ Tätigkeitsbericht 1931/32 aus der Nr. 12 der «Mitteilungen des Hilfswerkes für die Kinder der Landstrasse», 1.

¹³² Utz, Hansjörg / Wartmann, Margrith, «Ein fanatischer Irrglaube machte den Kinderraub möglich». Wie die Pro Juventute die «Zigeunerfrage» lösen wollte, in: Tages-Anzeiger, 3. Juni 1986.

¹³³ Siegfried, Kinder, 1963, 23f.